

2.2 Die 3-Stern Garantie umfasst folgende Fahrzeugteile:

Motor

Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Zylinderblock, Nockenwelle, Nockenstößel, Ventile, Ventilführung, Antrieb Nockenwelle, Steuerketten, Zahnriemen und Spannrolle, Kolben, Kolbenringe, Pleuelstangen, Kurbelgehäuse, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Ölwanne, Ölpumpe, Ölfiltergehäuse, Öldruckschalter, Turbo-/G-Lader sowie alle Innenteile die mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehen, Elektromotor (Hybrid)

Schalt/Automatikgetriebe

Getriebegehäuse, Drehmomentwandler sowie alle Innenteile des Getriebes.

Antrieb

Allradantrieb, Zwischengetriebe, Viscokupplung, Kardanwellen, Antriebswellen, Antriebswellengelenke, Radlager, Hybrid Sinergy Drive (HSD)

Achsgetriebe

Achsgehäuse und alle Innenteile des Achsgetriebes, Differentialwellen, Lager.

Bremsen

Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder, Bremskraftregler, ABS Hydraulikeinheit, Drehzahlfühler ABS, Radbremszylinder (Trommelbremse), Vakuumpumpe, Hydropneumatik.

Kühlsystem

Wasserpumpe, Wasser-/Ölkühler, Heizelement, Visco-/Thermolüfter, Thermostat, Theroschalter und Lüfterkupplung.

Lenkung

Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe, Lenkungsdämpfer.

Kraftstoffanlage incl. Erdgassystem

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Kraftstoffdruckregler, Einspritzventil, Kraftstoffmengenteiler, Luftmengenmesser, Warmlauf-Regler.

Elektrische Anlage

Zündspule, Zündverteiler, Zündkabel, Hallgeber, Anlasser, Alternator mit Regler.

Zusätzliche Deckung

Im Zusammenhang mit einer Reparatur an einer der obgenannten Positionen vergüten wir zusätzlich: Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, Rohrleitungen und Schläuche, Glüh-/Zündkerzen.

Nicht im Deckungsumfang enthalten

Folgeschäden an nicht gedeckten Teilen, Dichtungen, Simmerringe, Betriebs-/Hilfsstoffe, Kühl-/Frostschutzmittel, Chemikalien, Filtereinsätze jeglicher Art, Hydraulik-Flüssigkeiten, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Schäden, die durch Öl- bzw. Kühlflüssigkeitsmangel oder Frosteinwirkung entstehen.

3. Leistungen

3.1 Die Quality1 Garantie Leistungen 1/3/5 Stern und Q1-200

Sie haben Anspruch auf die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschliesslich aller notwendigen Ersatzteile unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

Für jeden Schadenfall, bei welchem die Quality1 Garantie Reparaturkosten aus dem Garantievertrag erbringt, geht ein Selbstbehalt von Fr. 100.- bzw. beim System Q1-200 einen Selbstbehalt von Fr. 200.- zu Lasten des Fahrzeug-Halters.

Die Lohnkosten werden nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers und die Materialkosten bei Neuteilen oder Austauschteilen, gemäss den aktuellen Ersatzteilpreisen (nach Abzug eines Rabatts von 10% auf Material und Arbeit) unter Berücksichtigung des Kilometerstandes bei Schadeneintritt wie folgt bezahlt:

			Quality 1	Kunde	Garage
Bis	60'000	Km	80%	10%	10%
Bis	70'000	Km	70%	20%	10%
Bis	80'000	Km	60%	30%	10%
Bis	90'000	Km	50%	40%	10%
Bis	100'000	Km	40%	50%	10%
Über	100'000	Km	30%	60%	10%

100% bei Verwendung eines Occ. Teiles

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschliesslich der Aus- und Einbaukosten. **Die Rechnung muss innerhalb von 30 Tagen nach Schadenmeldung an Quality1 gesendet werden.**

Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt. Die Ermittlung des Zeitwertes des Fahrzeuges erfolgt nach den Bewertungsrichtlinien des Schweiz. Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (VFFS).

Quality1 kann bei Schadenfreigabe von der Reparaturgarage verlangen, dass diese alle ausgewechselten Teile während mindestens 10 Tagen aufbewahrt und auf Verlangen einem Beauftragten der Quality1 vorweist.

4. Ausschlüsse

Von der Garantie in jedem Fall ausgeschlossen sind Schäden:

- durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von aussen her mit mechanischer Gewalt plötzlich eintretendes Ereignis.
- durch Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erdrutsch, Steinschlag, Lawine, Schneesdruck, Schneerutsch, Hochwasser und Überschwemmung.
- durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe.
- durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. durch Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind.
- die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde.
- die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.
- die durch unsachgemässe, mut- oder böswillige Behandlung zurückzuführen sind.
- durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung.
- durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahmung oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie.
- für die ein Dritter als Hersteller oder Lieferant aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage einzutreten hat.
- an Fahrzeugen, die während der Versicherungsdauer ganz oder teilweise zur gewerbsmässigen Personenbeförderung verwendet, gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet oder gewerbsmässig als Fahrschulwagen eingesetzt werden.
- die darauf zurückzuführen sind, dass die vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Vorgaben und Serviceintervalle nach Beginn der Garantie-Versicherung nicht eingehalten worden sind.
- welche durch ein defektes Teil, das nicht im Deckungsumfang enthalten ist, verursacht werden
- Schäden die nachweislich vor Garantiebeginn bestanden haben
- Bei Ereignissen, die später als 3 Tage nach Eintritt des Garantiefalles der Quality1 gemeldet werden

- die durch betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches entstehen, d.h. wenn der Anspruchsberechtigte oder sein Vertreter Tatsachen, welche die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, oder hat er die ihm nach Massgabe des Artikels 39 des Versicherungsvertrag-Gesetzes obliegenden Mitteilungen zum Zwecke der Täuschung zu spät oder gar nicht gemacht, so ist der Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten an den Vertrag nicht gebunden.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden:

- Für Fahrzeuge die nicht die Garantie Voraussetzungen erfüllen.
- Für Fahrzeuge die nicht bei Quality1 registriert sind, der Fahrzeughalter jedoch im Besitze eines Quality1 Garantiescheines ist.
- Für Fahrzeuge bei denen falsche Angaben auf dem Garantieschein gemacht wurden.

5. Bestimmungen

5.1 Schadenfälle

Jeder Schaden muss generell der Quality1 AG Schadenabteilung online oder per Telefax mittels Schadenformular **zwingend vor Reparaturbeginn** gemeldet werden. Wenn die Schadenmeldung vollständig vorliegt und der Schadenfall aufgrund der Garantiebestimmungen gedeckt ist erhalten Sie eine provisorische Schadenfreigabenummer.

5.2 Schadenfall im Inland

Damit Ihr Kunde sich im Schadenfall problemlos an Sie wenden kann, bringen Sie bitte Ihren Händlerstempel im Garantiedokument an. Falls Sie den Schaden z.B. aus Distanzgründen nicht beheben können, verweisen Sie bitte Ihren Kunden an eine geeignete Automobil-Werkstätte. Bitte achten Sie darauf, dass auch in diesem Falle vor Reparaturbeginn der Schaden an die Quality1 AG gemeldet wird. Die Rechnung über den Quality1 Garantie Kostenanteil soll unter Angabe der Schadennummer innert 30 Tagen direkt an die Quality1 gesendet werden.

5.3 Schadenfall im Ausland

Ihr Kunde muss in diesem Fall die Reparatur von einer Werkstatt mit entsprechender Markenvertretung ausführen lassen und die Rechnung nach seiner Rückkehr, inkl. Servicebestätigung und Bank- oder Postcheque-Verbindung an die Quality1 Garantie zustellen.

5.4 Geltungsbereich

- Die Garantie gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, welche auf der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (Grüne Karte) aufgeführt sind sowie in allen Mittelmeerrand- und Mittelmeerinselstaaten. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- Verlegt der Halter seinen Wohnsitz ins Ausland (betrifft nicht Fürstentum Liechtenstein), oder löst er für das Fahrzeug ausländische Kontrollschilder, verfällt der Garantieschutz mit sofortiger Wirkung.
- Bei einem Halterwechsel gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Halter über.
- Die Garantie gilt für Ereignisse, die innerhalb der vertraglich vereinbarten Garantiedauer eintreten.
- Nach Ablauf der Garantie können keine neuen Schadenansprüche geltend gemacht werden.
- Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen Fahrzeug-Begünstigtem und der Vertragsgarage anerkennen wir den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz des Fahrzeughalters. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Vertragsgarage und Quality1 unter dem Kooperationsvertrag, anerkennen wir den schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz der Vertragsgarage.
- Verletzt der Fahrzeughalter die Anzeigepflicht schuldhaft oder wird gegen das Gebot der Vertragstreue verstossen, entfällt unsere Leistungspflicht.

5.5 **Unterhaltsarbeiten/Service/Wartung**

Bitte informieren Sie Ihren Kunden, dass folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt werden müssen.

1. Öl- und Wasserstand periodisch kontrollieren lassen.
2. Der Unterhalt ist gemäss den Wartungs-Vorschriften des Herstellers durch eine geeignete Automobilwerkstätte durchführen zu lassen (die Kosten dafür gehen zu Lasten des Fahrzeughalters).

Werden diese Verpflichtungen nicht eingehalten, entfällt die Leistungspflicht. Der Kunde ist auf diese Bestimmungen und insbesondere auf die Folgen bei Nichteinhaltung (Garantieverfall!) aufmerksam zu machen.